

Corona-Pandemie: Übersicht über den Zutritt zu Pflegeheimen

Autor: Kay Lütgens

Stand: 30.04.2020

Wir können keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität geben.

In einigen wenigen Bundesländern gibt es speziell für Betreuer Ausnahmen von Betretungsverboten, zum Teil gibt es auch Ausnahmen, die aber ungenau formuliert sind und der für die Entscheidung zuständigen Stelle einen Beurteilungsspielraum geben.

Wir sind der Meinung, dass Betreuern grundsätzlich das Recht eingeräumt werden muss, unter Beachtung der Hygieneregeln und der erforderlichen Schutzmaßnahmen Heime oder vergleichbare Einrichtungen zu betreten und dort ihre Klienten aufzusuchen. Selbstverständlich müssen Betreuer eine Abwägung zwischen dem Infektionsrisiko und den Interessen ihres Klienten vornehmen und die Besuche in Einrichtungen auf das Notwendigste beschränken. Es gibt aber Situationen, in denen ein persönlicher Kontakt unumgänglich ist, z.B. wenn nach Rücksprache mit einem Klienten über eine dringende medizinische Behandlung entschieden werden muss. Und schließlich müssen Betreuer auch kontrollieren, ob die mit dem Infektionsschutz für die Bewohner verbundenen Beschränkungen nicht das erforderliche und gesetzlich vorgegebene Maß überschreiten.

Das **OVG Lüneburg (Beschluss vom 17.04.2020, Az. 13 ME 85/20)** hat kürzlich entschieden, dass einem Betreuer der Zutritt zu einem Pflegeheim gewährt werden muss, damit er dort die sich aus der Betreuerbestellung ergebenden Pflichten erfüllen kann.

Im Leitsatz der Entscheidung heißt es:

„Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG liegt grundsätzlich nicht darin, dass einem Betreuer durch eine infektionsschutzrechtliche Anordnung der Zutritt zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 2 Abs. 3 NuWG, zu Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG sowie zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Gestaltungsbereich des NuWG fallen, untersagt und er dadurch an der Wahrnehmung der ihm gerichtlich übertragenen Betreuungsaufgaben gehindert wird.“

Im Tenor heißt es u.a.:

„Die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 9. April 2020 wird insoweit angeordnet, als diese dem Antragsteller zu 2. den Zutritt zur Antragstellerin zu 1. im beigeladenen Pflegeheim zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als rechtlicher Betreuer versagt.“

Sofern in dem betreffenden Bundesland nicht ausdrücklich ein Zutrittsrecht für Betreuer besteht, kann man sich auf diese Entscheidung berufen. Es ist allerdings nicht sicher, dass auch andere Gerichte im Streitfall ebenso entscheiden würden.

Baden Württemberg

Es gibt ein Betretungsverbot mit einigen Ausnahmen (Sterbebegleitung usw.). Bewohner dürfen die Einrichtung nur aus einem sogenannten „triftigen Grund“ verlassen.

Bayern

Grundsätzlich besteht ein Betretungsverbot, Bewohner dürfen aber für eine Stunde einen Besucher am Tag empfangen. Dies gilt aber nicht für Besucher, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Berlin

Grundsätzlich besteht ein Betretungsverbot, Bewohner dürfen aber für eine Stunde einen Besucher am Tag empfangen. Dies gilt aber nicht für Besucher unter 16 Jahren oder Personen, die an Atemwegserkrankungen leiden.

Der Betreiber kann diese Besuchsregelung aber weiter einschränken.

Brandenburg

Es gibt ein Besuchsverbot, für Betreuer sind keine Ausnahmen ersichtlich.

Bremen

Es gibt ein Betretungsverbot mit Ausnahmen (Sterbebegleitung usw.). Außerdem dürfen Einrichtungen „aus beruflichen Gründen“ betreten werden. Unklar ist, ob der Besuch eines Betreuers als „aus beruflichen Gründen“ anzusehen ist und - falls ja - wie es sich dann mit Besuchen eines ehrenamtlichen Betreuers verhält bzw. warum insoweit eine Unterscheidung gerechtfertigt sein sollte.

Hamburg

Es gibt ein Betretungsverbot mit Ausnahmen (Sterbebegleitung usw.). Außerdem besteht eine Ausnahme, sofern ein Besuch für die Erledigung von Rechtsgeschäften erforderlich ist. Ob man das - zumindest in Einzelfällen - auch für Besuche durch einen Betreuer annehmen kann, ist unklar.

Hessen

Es gibt ein Betretungsverbot mit Ausnahmen (Sterbebegleitung usw.). Außerdem dürfen Einrichtungen „aus beruflichen Gründen“ betreten werden. Unklar ist, ob der Besuch eines Betreuers als „aus beruflichen Gründen“ anzusehen ist und - falls ja - wie es sich dann mit Besuchen eines ehrenamtlichen Betreuers verhält bzw. warum insoweit eine Unterscheidung gerechtfertigt sein sollte.

Mecklenburg Vorpommern

Es gibt ein Betretungsverbot mit Ausnahmen (Sterbebegleitung usw.). Außerdem dürfen Einrichtungen „aus beruflichen Gründen“ betreten werden. Unklar ist, ob der Besuch eines Betreuers als „aus beruflichen Gründen“ anzusehen ist und - falls ja - wie es sich dann mit Besuchen eines ehrenamtlichen Betreuers verhält bzw. warum insoweit eine Unterscheidung gerechtfertigt sein sollte.

Niedersachsen

Es gibt ein Betretungsverbot mit Ausnahmen (Sterbebegleitung usw.). Außerdem besteht eine Ausnahme für Besuche von Betreuungsrichtern. Nach einer Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 17.04.2020, Az. 13 ME 85/20) ist aber auch Betreuern der Zutritt zu gewähren. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG liegt grundsätzlich nicht darin, dass einem Betreuer durch eine infektionsschutzrechtliche Anordnung der Zutritt zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 2 Abs. 3 NuWG, zu Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG sowie zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Gestaltungsbereich des NuWG fallen, untersagt und er dadurch an der Wahrnehmung der ihm gerichtlich übertragenen Betreuungsaufgaben gehindert wird.“

Nordrhein-Westfalen

Es gibt ein Betretungsverbot mit Ausnahmen (Sterbebegleitung usw.). Außerdem gibt es eine Ausnahme für Besuche aus Rechtsgründen, insbesondere wegen zwingender Angelegenheiten in Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung.

Rheinland-Pfalz

Es gibt ein Betretungsverbot mit Ausnahmen (Sterbebegleitung usw.). Eine Ausnahme gibt es auch für erforderliche Besuche von Betreuern und Bevollmächtigten. Es ist aber nicht eindeutig geklärt, was als erforderlicher Besuch anzusehen ist und wer die Entscheidung über die Erforderlichkeit treffen soll.

Saarland

Grundsätzlich besteht ein Betretungsverbot, Bewohner dürfen aber für eine Stunde einen Besucher am Tag empfangen.

Sachsen

Es gibt grundsätzlich ein Betretungsverbot. Allerdings darf im Freien bei Beachtung des Abstandsgebots Kontakt zu Angehörigen stattfinden. Der Aufenthalt an anderen Orten (z.B. der Wohnung eines Angehörigen) ist aber unzulässig. Außerdem gibt es ein Besuchsrecht für Betreuer, Verfahrenspfleger und Rechtsanwälte.

Sachsen Anhalt

Es besteht ein allgemeines Betretungsverbot. Ausnahmen für Betreuer sind nicht ersichtlich.

Schleswig-Holstein

Es besteht ein allgemeines Betretungsverbot. Ausnahmen für Betreuer sind nicht ersichtlich.

Thüringen

Es besteht ein allgemeines Betretungsverbot. Ausnahmen für Betreuer sind nicht ersichtlich.

Mehr Informationen:

für BdB-Mitglieder:

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Maren Einfeldt und Andrea König-Plasberg

Tel.: 040 / 3862903-17 | andrea.koenig-plasberg@bdb-ev.de

Tel.: 040 / 3862903-92 | maren.einfeldt@bdb-ev.de

Über den BdB:

Wir sind der Bundesverband der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (BdB e.V.) und mit über 7.000 Mitglieder die größte Interessenvertretung des Berufsstandes. Wir sind die kollegiale Heimat unserer Mitglieder und machen Politik für ihre Interessen. Wir stärken unsere Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Unser Verband wurde 1994 gegründet – nur zwei Jahre, nachdem mit dem Betreuungsgesetz Konzepte wie „Entmündigung“ und „Vormundschaft“ für Erwachsene abgelöst wurden. Bereits damals leitete uns der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, so dass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Mit unserer fachlichen Expertise und viel Idealismus setzten wir uns bereits frühzeitig für mehr gesellschaftliche Teilhabe betreuter Personen ein, wie sie erst später gesetzlich verankert wurde. Gleichzeitig konnten wir immer erleben, wie sehr uns eine große, fachlich versierte Gemeinschaft stärkt.

Unser Handeln und unsere Entscheidungen basieren auf demselben humanistischen Menschenbild, das auch der UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 zugrunde liegt.

www.bdb-ev.de